

# SO\_GERICHTE SGSTA.2018.35 vom 24. Mai 2018

SO Obergericht, 2018-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2018.35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.35)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2018.35 du 24 mai 2018

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2018.35 del 24 maggio 2018

## Regeste

Abzüge, berufliche Vorsorge, Steuerumgehung, § 41 Abs. 1 lit. h StG, Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG. Kein Bezug von Pensionskassengeldern, wenn wie hier in den letzten drei Jahren Einkaufsbeiträge einbezahlt worden sind. In casu erhebliche Steuerersparnis. Missbräuchliches Vorgehen. Steuerumgehung ist hier nicht separat nachzuweisen. Kein Abzug für den Einkauf in die Pensionskasse.

## Erwägungen

### E. 41

Abs. 1 lit. h StG). Die Praxis des Bundesgerichts (BGer) lässt aber keine Abzüge für Einzahlungen in die Vorsorgeeinrichtung zu, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Damit soll verhindert werden, dass Steuerpflichtige einen Steuervorteil daraus erzielen, dass Kapital lediglich kurz-fristig in der beruflichen Vorsorge parkiert wird (vgl. statt vieler: BGE 131 II 627 ff.). Mit der Bestimmung von Art. 79b Abs. 3 BVG (in Kraft seit 1.1.2006) sollte zumindest diese Praxis des Bundesgerichts zur Steuerumgehung übernommen werden. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung in der Folge in einer restriktiven Praxis so ausgelegt, dass jede vom Steuerpflichtigen während der Sperrfrist von 3 Jahren seit einem Pensionskasseneinkauf bezogene Leistung in Kapitalform ohne weitere Prüfung als missbräuchlich zu beurteilen und damit der Einkauf nicht abziehbar ist (BGer 2C\_658/2009 vom 12.3.2010; vgl. auch StR 2011, S. 134). Das Bundesgericht hat diese Praxis verschiedentlich bestätigt (etwa BGer 2C\_20/2011 vom 1.7.2011, E. 2.1 mit Hinw.). Aufgrund dieser gefestigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die steuerrechtliche Abzugsberechtigung von Einkäufen dann zu verweigern ist, wenn eine Kapitalauszahlung innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren erfolgt. Die Steuerbehörden müssen den Steuerpflichtigen in diesen Fällen keine Steuerumgehung mehr nachweisen. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis sind ausser der Sperrfrist keine weiteren Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Sie muss unabhängig vom Grund des Kapitalbezuges erfolgen (BGer 2C\_614/2010 vom 24.11.2010, E. 3.2.2; vgl. zum Ganzen insbes. Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2012 Nr. 7 und Nr. 8 E. 3 mit Hinw.; siehe auch KSGE 2016 Nr. 7 E. 2.1 f.; BGE 142 II 399 ff.). 3.1 Der Rekurrent wurde am 30. April 2013 pensioniert und bezog anhand der Unterlagen und Angaben total rund CHF 480'903 aus zwei Pensionskassen. Am 8. März 2013 hatte er die D A. X GmbH gegründet; er liess sich und seine Ehefrau von der GmbH anstellen. Am 23. Dezember 2013 kauften sich die Rekurrenten mit je CHF 80'000 in die neue Pensionskasse der GmbH ein. Der Abzug dieser Einkaufsbeiträge wurde von der Vorinstanz verweigert. In Rekurs und Beschwerde wird dagegen v.a. geltend gemacht, es liege keine Steuerumgehung vor, weil äussere Sachzwänge zu diesem Vorgehen geführt hätten. Steuern könnten nicht eingespart

werden, weil die Ersparnis des streitigen Jahres 2013 durch höhere Einkommenssteuern kompensiert werde. 3.2 Art. 79b Abs. 3 BVG verbietet wie gesehen den Bezug von Pensionskassengeldern, wenn in den letzten drei Jahren Einkaufsbeiträge einbezahlt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn zuerst die Bezüge getätigt und anschliessend Einkaufsbeiträge bezahlt werden. Keine Rolle spielt indes, dass hier verschiedene Pensionskassen beteiligt sind. Ebenso wenig ist massgebend, ob das umstrittene Vorgehen geplant war oder spontan entschieden wurde. Die Steuerersparnis beträgt vorliegend rund CHF 30'669. Nach herrschender Rechtsprechung (BGE 142 II 399 ff.) ist das streitige Vorgehen wie aufgezeigt missbräuchlich. Die Steuerumgehung muss daher nicht separat nachgewiesen werden. Die Rechtsmittel sind nach dem Gesagten somit unbegründet. 3.3 Was die Rekurrenten weiter einwenden lassen, kann zu keinem andern Ergebnis führen. Der Ehemann bezog 2013 zweimal Kapital aus der beruflichen Vorsorge (CHF 154'987 und CHF 325'916) und kaufte sich in die Pensionskasse seiner neu gegründeten GmbH ein (CHF 80'000, ohne Ehefrau). Würde der insofern geltend gemachte Abzug akzeptiert, würde wie gesehen eine Steuerersparnis resultieren (rund CHF 27'360 Steuern anstatt CHF 58'029; Vorakten, Beilagen 30 und 31); dies ist für das hier streitige Jahr 2013 betragsmässig unbestritten. Dabei kann eine mögliche künftige Entwicklung, wie von den Rekurrenten eingewendet, vorliegend indes nicht berücksichtigt werden. Wie angeführt, sind die Voraussetzungen einer Steuerumgehung hier an sich nicht zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist jede Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist grundsätzlich missbräuchlich und jede während dieser Zeit erfolgte Einzahlung vom Einkommensabzug ausgeschlossen (vgl. oben, E. 2, BGE 142 II 399 E. 4.1 mit Hinw.). Der strittige Abzug für den Einkauf ist demnach zu Recht verweigert worden. Der angefochtene Einspracheentscheid ist damit nicht zu beanstanden. Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BBGS 615.11) auf CHF 2'510 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 750; Zuschlag: CHF 1'760). Eine Parteienschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. \*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.